

<b>Stadt- recht</b>	<b>Bekanntmachungssatzung – Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, öffentlichen Bekanntgabe, ortsüblichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe</b>	<b>1.2</b>
-------------------------	---	------------

**vom 09.12.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), des § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Crimmitschau am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Crimmitschau. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- die Verkündung von Rechtsverordnungen,
- die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
- sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

## **§ 2**

### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Crimmitschau erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Amtsblatt der Stadt Crimmitschau“ auf der Internetseite der Stadt Crimmitschau unter [www.crimmitschau.de](http://www.crimmitschau.de).

(2) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt der Stadt Crimmitschau.

## **§ 3**

### **Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

## **§ 4**

### **Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung Crimmitschau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 5**

### **Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Crimmitschau auf der Internetseite der Stadt Crimmitschau unter [www.crimmitschau.de](http://www.crimmitschau.de).

(2) Soweit besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen

<b>1.2</b>	<b>Bekanntmachungssatzung Satzung der Stadt Crimmitschau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, ortsüblichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	--	-------------------------

Amtsblatt der Stadt Crimmitschau. Dies betrifft insbesondere die Bekanntmachungen nach den §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB.

## § 6

### Sitzungen des Stadtrates, seiner Gremien und der Ortschaftsräte

(1) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und sonstiger Gremien sowie der Ortschaftsräte werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Crimmitschau bekannt gegeben.

(2) § 7 dieser Satzung ist nicht anwendbar.

## § 7

### Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 8

### Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntmachung/Bekanntgabe ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.

(2) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform vorschreiben, ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des papiergebundenen Amtsblattes der Stadt Crimmitschau vollzogen.

(3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Punkt 2 vollzogen.

(4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 7 der Satzung vollzogen.

(5) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder ortsüblichen Bekanntmachung/Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen.

## § 9

### Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Stadt Crimmitschau werden als elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Stadt Crimmitschau unter [www.crimmitschau.de](http://www.crimmitschau.de) erscheinen.

(2) Darüber hinaus wird das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend in der Stadt- und Touristinformation der Stadtverwaltung Crimmitschau, Theaterplatz 1, 08451 Crimmitschau zur Einsicht bereitgehalten.  
Bei Bedarf können Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die elektronische Form stellt die authentische Form der öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben dar.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom 17.12.1999, geändert durch Satzung vom 07.02.2005, außer Kraft.